

**Betriebssatzung
für das Abwasserwerk Rhein-Selz
vom 10.12. 2014**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm und Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen, bzw. Abwassergruben. Der Eigenbetrieb ist für die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zuständig.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Abwasserwerk Rhein-Selz

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 12.786.000 €.

Davon entfallen

1. auf den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Guntersblum 2.560.000 €
und
2. auf den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
10.226.000 €.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Beschlüsse über Satzungen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Der Verbandsgemeinderat wählt 4 Vertreter und Vertreterinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Beschäftigten gemäß § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes, die dem Werksausschuss hinzutreten.

(3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20.000,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen , wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7

Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter bzw. Werkleiterin und ein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d. h., sie nimmt die selbstständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Bestätigungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
4. der Einsatz des Personals,
5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Energiemengen,
6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen,
10. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € sowie die Niederschlagung von Forderungen bis zu 500,00 €,
11. der Erlass von Forderungen bis zu 500,00 €
12. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000 €

3) Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen des Zweckverbands Abwasserentsorgung Rheinhessen und der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz. Den Umfang regeln besondere Dienstanweisungen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht und Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzungen der Verbandsgemeinde Guntersblum vom 19.02.2013 und der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim vom 28.06.2001 außer Kraft.

Oppenheim, 10.12.2014
Verbandsgemeinde Rhein-Selz
gez.: Klaus Penzer, Bürgermeister